

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

4 S 154/10

42 C 5273/10

Amtsgericht

Stuttgart



Verkündet am
08. Dezember 2010

Lenhardt, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

4. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

Eingegangen:
29. Dez. 2010
KAS, Rechtsanwältin Köppe, Strauß,
Maier, Schwemmer & Kuhnert

Star [redacted] Vermietung [redacted]
vertreten durch d. GP [redacted]
[redacted] Hamburg.

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]
[redacted]

gegen

Württembergische Versicherung AG
[redacted]
[redacted]

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]
[redacted]

wegen Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall

- 2 -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 08. Dezember 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Oltmanns
Richterin am Landgericht Hausmann
Richterin am Landgericht Wezel

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 10.06.2010 -Az.: 42 C 5278/09 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Strafwert der Berufung: 1.351,28 €

Tatbestand und Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß §§ 313a, 540 ZPO)

I.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten Berufung wendet sich die Klägerin/Berufungsklägerin (künftig: Klägerin), ein Mietwagenunternehmen, gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 10.6.2010, mit welchem ihre auf noch nicht bezahlte Mietwagenkosten in Höhe von 1351,58€ aus der über insgesamt 2.916,77€ lautenden Rechnung abgewiesen worden ist. Sie ist der Ansicht, das Urteil beruhe deshalb auf Rechtsfehlern und müsse ihrem erstinstanzlichen Antrag gemäß abgeändert werden, weil das Amtsgericht unter Verkennung der Rechtslage die zwischen ihr und dem Anmieter des Fahrzeugs vereinbarte Abtretung seines Schadensersatzanspruchs aus einem Verkehrsunfall gegen die Beklagte als unstreitig eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung als nichtig angesehen habe. Sie sei aktivlegitimiert und ihre Mietpreise seien, da am Schwachen-Mietpreisspiegel ausgerichtet, gemäß § 249 BGB angemessen. Die Beklagte/Berufungsbeklagte (zukünftig: Beklagte) verteidigt das angegriffene Urteil und beantragt Zurückweisung der Berufung. Sie hat im Berufungsverfahren ergänzend zur Häufigkeit der zwischen ihr und der Klägerin geführten Verfahren über restliche Mietwagenkosten vorgetragen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Die Klägerin ist, wie das Amtsgericht zu Recht angenommen hat, nicht aktiv legitimiert, weil die Abtretung, auf die sie die von ihr geltend gemachten Ansprüche stützt, gemäß §§ 2, 5 Absatz 1, 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (kurz: RDG), § 134 BGB nichtig ist. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wird daher Bezug genommen.

- 4 -

III.

Ergänzend ist auszuführen:

Aktivitäten, die ein Mietwagenunternehmen für diejenigen seiner Kunden ausübt, denen als Geschädigte eines Unfalls Ersatzansprüche gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung zustehen, nämlich formularmäßige Abtretung des Erstattungsanspruchs zum Zwecke der Durchsetzung des Mietkostenanteils, den die Versicherung zu zahlen ablehnt, können eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG sein, die keine Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ist, und die deshalb gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das RDG unwirksam ist (Palandt, 69. Aufl., § 134, Rdnr. 21b; zitiert nach JurS: AG Frankfurt, Urteil vom 22.6.2008, 32 C 357/08; AG Syke, Urteil vom 2.12.2009, 24 C 1228/09; LG Stuttgart, Urteil vom 20.1.2010, 5 S 208/09; AG Stuttgart, Urteil vom 29.7.2010, 44 C 198/10; AG Mannheim, Urteil vom 25.8.10, 9 C 208/10; aA: AG Waiblingen, Urteil vom 5.11.10, 8 C 1039/10, nicht rechtskräftig).

(1) Rechtsdienstleistung ist nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die Klägerin übt vorliegend mit der Verfolgung der Schadensersatzansprüche ihres Mietwagenkunden gegenüber der Beklagten/Berufungsbeklagten (Im Folgenden: Beklagte) eine solche fremde Rechtsangelegenheit im Sinne von § 2 RDG aus. Darunter fällt die Durchsetzung abgetretener Ansprüche dann, wenn es dem Zessionar nicht um die Verwertung einer Sicherheit geht, sondern er nach den getroffenen Vereinbarungen zunächst Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch suchen muss, also insbesondere dann, wenn die Ansprüche erfüllungshalber abgetreten sind, (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 20.01.2009, 5 S 110/08; BGH NJW 2008, 1726; AG Gummersbach, Urteil vom 12.04.2010, 10 C 128/09; LG Stuttgart, Urteil vom 23.12.2008, 4 S 153/08; LG Stuttgart, Urteil vom 20.01.2010, 5 S 208/09). Diese Tätigkeit setzt auch eine besondere rechtliche Prüfung voraus, weil – gerichtsbekannt – die Beantwortung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der gemäß § 249 BGB angemessenen Höhe des Mietwagenkostenerstattungsanspruchs fundierte Rechtskenntnisse erfordert.

- 5 -

(2) Diese Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch die Klägerin ist im vorliegenden Fall nicht gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt.

Das RDG dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG. Deshalb sind Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, wie sie ausdrücklich erlaubt sind, § 3 RDG.

Zulässig sind nach § 5 Abs. 1 nur Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 Abs. 1 Satz 1 RDG). Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach dem Leistungsinhalt, dem Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Ausübung der Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse zu beurteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RDG). Die Erlaubnisfreiheit von Nebenleistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass viele gewerbliche Tätigkeiten, deren Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich liegt, notwendig auch mit rechtsbesorgender Tätigkeit verbunden sind (OLG Karlsruhe, B. 10.2009, 4 U 113/09) und soll den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend den Weg für eine weite Auslegung der zulässigen Nebentätigkeiten eröffnen (BT-Drucksache 16/3655, S. 53).

Diese Voraussetzungen erfüllt die vorliegende Abtretung jedenfalls bezüglich des streitgegenständlichen Restentgelts nicht. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte vorgetragen, dass die Klägerin in einer Vielzahl von Fällen wie im hiesigen Verfahren die Geltendmachung der Mietwagenkostenersatzansprüche von Unfallgeschädigten gegenüber den gegnerischen Haftpflichtversicherungen übernommen hat und übernimmt, und sie hat hierzu sieben gerichtliche Verfahren beantragt, welche sie als beklagte Haftpflichtversicherung betreffen. Die Klägerin hat diesen Vortrag nicht bestritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sie in zahlreichen Fällen Mietentgelte aus abgetretenem Recht klägerweise durchzusetzen versucht. Dies erlaubt den Rückschluss, dass es der Klägerin - die ja im Verhältnis zum Anmietkunden problemlos ihren vertraglich vereinbarten Mietpreis durchsetzen könnte - gar nicht darum geht, den konkreten Zahlungsanspruch durchzusetzen, sondern sie die Klärung von Rechtsfragen bezüglich der Höhe des von Unfallkunden zu zahlenden Mietpreises erstrebt. Die zum Zweck der Durchsetzung gegenüber der Haftpflichtversicherung erfolgende Abtretung ist aber damit schon deshalb keine Nebenleistung im Sinne des § 5 RDG, weil die Befassung mit höchst streitigen

- 6 -

Einzelfragen des Schadensersatzrechts erkennbar nicht zum Berufs- und Tätigkeitsbild eines Autovermieters gehört, und weil sie wegen der Komplexität und Schwierigkeit der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen ein durchschnittlicher Autovermieter auch mangels ausreichender juristischer Kenntnisse gar nicht selbst, sondern nur mit Unterstützung eines Rechtsanwalts leisten kann (ebenso AG Stuttgart aaO). Dass die Klägerin über solche fundierten Rechtskenntnisse verfügt, hat sie nicht behauptet.

Vorliegend fehlt es auch an einem nachvollziehbaren Bedürfnis für eine weite Auslegung des Erlaubnistatbestandes: Als Mietwagenunternehmerin schließt die Klägerin – freiwillig – mit ihrem Kunden Verträge, wonach dieser das vereinbarte Entgelt zu zahlen hat. Warum sie dann, wenn eine Haftpflichtversicherung ihren Tarif für überhöht hält und nicht zahlt, anstatt sich an den Kunden zu halten, auf eigenes Risiko und Kosten aus abgetretenem Recht mit den Beschränkungen des Schadenersatzes (§ 249 BGB) gegen die Versicherung sogar gerichtlich vorgeht, und zwar ohne dass sie dafür von diesem Kunden eine Gegenleistung erhielt, ist nicht ohne weiteres verständlich. Ebenso wenig ist ein Vorteil für den Kunden ersichtlich, weil dieser nur einen Ersatzwagen will, und zwar zu dem Tarif, auf den er einen Schadensersatzanspruch hat, und möglichst nicht in eine gerichtliche Auseinandersetzung hineingezogen werden will, in welcher er z.B. Angaben zu seiner Anmietsituation machen müsste. Vielmehr kann die Dienstleistung der Klägerin gegebenenfalls sogar zu einem Nachteil für den Zedenten führen, weil dieser je nach Qualität der Prozessführung der Zessionar in dem Risiko ausgesetzt ist, seinen Erstattungsanspruch gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung im schlimmsten Fall ganz zu verlieren und dennoch die Anmietkosten zahlen zu müssen.

Dass sich diesbezüglich aus den Begründungen zum ursprünglichen Entwurf des RDG aus dem Jahre 2006 etwas anderes ergibt (BR-Dr. 623/06 vom 1.9.06 S. 107ff; BT-Dr. 16/3655 vom 30.11.2006 S. 53ff), ändert daran nichts, weil der diesen Begründungen zugrundeliegende Entwurfstext nicht Gesetz geworden ist (der vorgeschlagene Halbsatz nach „zum Tätigkeitsbild“, nämlich: „oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten“ ist im Gesetzgebungsverfahren weggefallen, vergl. dazu Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Dr. 16/6634 vom 10.10.2007).

- 7 -

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs.1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision ist, weil die Entscheidung auf den besonderen Umständen des Einzelfalls beruht, mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 543 Abs.2 ZPO nicht zuzulassen.

Oltmanns
Vors. Richter/in am
Landgericht

Wezel
Richter/in am
Landgericht

Hausmann
Richter/in am
Landgericht

Ausgefertigt:
Stuttgart, 23.12.2010

Lenhardt Just. Ang.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
-  Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote